

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche Anhalts

#### Nr. 149 **Kirchengesetz zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit.**

**Vom 29. November 2005. (Abl. 2006 S. 9)**

Aufgrund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

De s s a u , den 29. November 2005

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

#### Artikel 1

#### Änderung der Kirchenverfassung

##### § 1

#### Änderung von § 5 Kirchenverfassung

(1) § 5 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird wie folgt geändert: »Das Verfahren bei Änderung im Bestand sowie für die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden oder Parochien wird durch Kirchengesetz geregelt.«

(2) § 5 Abs. 3 der Kirchenverfassung entfällt.

(3) Aus § 5 Abs. 4 wird Abs. 3.

##### § 2

#### Änderung von § 7 Abs. 2 Kirchenverfassung

Der Satzteil »auch wenn sie nicht durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind« wird gestrichen.

Der Begriff »Parochialverband« wird durch »Gemeindeverband« ersetzt.

Dem Absatz wird folgender Satz 2 angefügt: »Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.«

#### Artikel 2

#### Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

##### § 1

#### Regelungsgegenstand

Dieses Gesetz regelt die räumliche Veränderung (Neuordnung) von Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Es regelt ferner das Zusammenwirken mehrerer Kirchengemeinden untereinander.

#### 1. Abschnitt

#### Neuordnung von Kirchengemeinden

##### § 2

#### Arten der Neuordnung

Kirchengemeinden können sich vereinigen, indem sie miteinander verschmelzen oder indem die aufnehmende Kirchengemeinde die andere Kirchengemeinde ganz oder teilweise eingemeindet.

Spaltet sich eine Kirchengemeinde in rechtlich selbständige Kirchengemeinden auf, findet eine Gemeindeteilung statt.

##### § 3

#### Voraussetzungen

(1) Kirchengemeinden können sich neu ordnen, wenn

- a) sie sich einig sind,
- b) sie ihre Aufgaben in dem neu entstehenden Gemeindegebiet nachhaltig und besser als zuvor erfüllen können und
- c) die Neubildung nicht der kirchlichen Raumordnung oder anderen übergeordneten Zielen widerspricht.

(2) Eine Kirchengemeinde verliert ihre Selbständigkeit, wenn sie auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, die Grundfunktionen einer Kirchengemeinde gemäß der Kirchenverfassung zu erfüllen (Notlage). Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- a) die Zahl der Gemeindeglieder weniger als 25 beträgt,
- b) der Gemeindegliederkirchenrat nicht ordnungsgemäß zu wählen oder zu besetzen ist,
- c) sich die Gemeinde weniger als 7-mal im Jahr zum Gottesdienst versammelt oder
- d) die Kirchengemeinde ihren regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

##### § 4

#### Das freiwillige Verfahren

(1) Kirchengemeinden, die sich gem. § 3 Abs. 1 neu ordnen wollen, leiten das Verfahren durch einen Beschluss des Gemeindegliederkirchenrates ein, der einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrates bedarf. Mit diesem Beschluss stellen sie über den Kreisoberpfarrer den förmlichen Antrag auf Benennung eines Verfahrensbeauftragten durch den Landeskirchenrat.

(2) Der Landeskirchenrat ernennt in der Regel den Kreisoberpfarrer oder seinen Stellvertreter zum Verfahrensbeauftragten. Dieser ist verantwortlich für die Durchführung des örtlichen Verfahrens.

(3) Der Beauftragte beraumt einen öffentlichen Erörterungstermin mit den beteiligten Gemeindegliederkirchenräten als Gemeindeversammlung an. An dieser kann jedermann teilnehmen. Hierzu ist der Erörterungstermin mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen. Während des Termins sollen alle Gesichtspunkte der Neuordnung zur Sprache kommen.

(4) Der Beauftragte holt zugleich das Votum des Kreissynodalvorstandes ein.

(5) Die beteiligten Gemeindegliederkirchenräte erarbeiten unter Mitwirkung des Beauftragten eine Satzung, im Falle von § 2 Abs. 1 als Vereinigungssatzung, im Falle von § 2 Abs. 2 als Teilungssatzung. Sie beschließen diese Satzung mit 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Gemeindegliederkirchenrates. Der Beschluss ist nachzuweisen.

(6) Die Satzung wird dem Landeskirchenrat zusammen mit dem Votum des Kreissynodalvorstandes und des Beauftragten zur Genehmigung vorgelegt. Sie wird genehmigt, wenn Gründe gem. § 3 Abs. 1 b) und c) nicht entgegenstehen.

(7) Mit dem Genehmigungsbeschluss wird die Satzung wirksam, es sei denn, dass ein späterer Termin in der Satzung selbst bestimmt ist.

(8) Die Satzung wird im Amtsblatt der Landeskirche veröffentlicht.

**§ 5****Inhalt der Vereinigungssatzung**

(1) Eine Vereinigungssatzung hat folgenden notwendigen Inhalt:

- a) der Name der beteiligten Kirchengemeinden,
- b) die Art der Vereinigung gem. § 2 Abs. 1,
- c) der Name der neu geformten Kirchengemeinde,
- d) die Rechtsnachfolge,
- e) bei Teileingemeindungen die genauen Gemeindegrenzen,
- f) ein Inventar für jede beteiligte Gemeinde als Anhang,
- g) das Datum des Wirksamwerdens,
- h) das Siegel; für eine Übergangsfrist von längstens einem Jahr kann ein bestehendes Siegel als weitergeltend bestimmt werden, wenn ein neues Siegel zu erstellen ist,
- i) die Unterschriften der Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden sowie des Beauftragten mit Siegel.

(2) Die Vereinigungssatzung kann folgende weitere Regelungen enthalten:

- a) Übergangsregelungen zur Haushaltsführung,
- b) Übergangsregelungen zur Zusammenführung des Gemeindekirchenrates,
- c) Regelungen zur Bildung von Kirchbeiräten,
- d) Regelungen zur Bildung von Wahlbezirken für den Gemeindekirchenrat,
- e) sonstige Regelungen, die in Ansehung der Vereinigung gelten sollen.

**§ 6****Rechtsfolgen des Wirksamwerdens der Vereinigungssatzung**

(1) Mit dem Wirksamwerden der Satzung wird die Neuordnung vollzogen. Dabei tritt bei der Verschmelzung die verschmolzene neue Kirchengemeinde an die Stelle der bisherigen beteiligten Gemeinden. Bei der Eingemeindung bleibt die aufnehmende Kirchengemeinde bestehen, wobei die andere Kirchengemeinde ganz oder teilweise in die aufnehmende Kirchengemeinde übergeht.

(2) Zugleich besteht ein gemeinsamer Haushalt, ein Gemeindekirchenrat, eine Verwaltung und eine Kasse.

(3) Von den Regelungen der Vereinigungssatzung darf in den ersten 4 Jahren nur durch einstimmigen Beschluss des Gemeindekirchenrates, später nur durch einen Beschluss mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeindekirchenrates abgewichen werden.

**§ 7****Inhalt der Teilungssatzung**

Eine Teilungssatzung hat folgenden notwendigen Inhalt:

- a) der Name der bisherigen Kirchengemeinde,
- b) die Teilung der bisherigen Kirchengemeinde,
- c) die Namen der zukünftig selbständigen Gemeinden,
- d) die Rechtsnachfolge mit den genauen Gemeindegrenzen,
- e) die Größe des jeweiligen Gemeindekirchenrates,
- f) die Aufteilung des Vermögens in einem Inventar für alle beteiligten Gemeinden,
- g) die Aufteilung der Finanzen und Verwaltung in einem Anhang,

- h) das Siegel für jeden Teil, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens vorliegen muss,
- i) das Datum des Wirksamwerdens,
- j) die Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates sowie des Beauftragten mit Siegel.

**§ 8****Rechtsfolgen des Wirksamwerdens der Teilungssatzung**

(1) Mit dem Wirksamwerden der Teilungssatzung wird die Neuordnung vollzogen. Dabei entstehen zwei oder mehr Kirchengemeinden aus bisher einer.

(2) Zugleich besteht für jede Kirchengemeinde ein eigener Gemeindekirchenrat, ein eigener Haushalt und eine Verwaltung einschließlich Kasse.

(3) Unbenommen bleibt die Möglichkeit einer Kassengemeinschaft.

**§ 9****Das Verfahren der Zusammenlegung**

(1) Kirchengemeinden, die sich in einer Notlage gem. § 3 Abs. 2 befinden, müssen sich mit anderen Kirchengemeinden gem. § 2 Abs. 1 vereinigen. Hierzu haben sie von sich aus das Verfahren gem. § 4 einzuleiten.

(2) Findet eine freiwillige Vereinigung nicht statt, hat der Landeskirchenrat nach pflichtgemäßem Ermessen das Verfahren zur Zusammenlegung einzuleiten. Hierzu hat er nach Anhörung des Kreisoberpfarrers zu prüfen, ob die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 2 vorliegen, und einen Zusammenlegungsbeauftragten zu bestimmen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Beauftragte prüft die Lage der betroffenen Gemeinde und führt eine Befragung des Gemeindekirchenrates durch. Ist ein Gemeindekirchenrat nicht vorhanden, beruft er eine Gemeindeversammlung ein. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Der Beauftragte prüft die Bereitschaft der benachbarten Kirchengemeinden zur Vereinigung durch Beschluss der jeweiligen Gemeindekirchenräte.

(5) Der Beauftragte holt das Votum des betreffenden Kreissynodalvorstandes ein und erstattet dem Landeskirchenrat einen Bericht mit einem begründeten Vorschlag für eine Entscheidung.

(6) Fasst der Landeskirchenrat den Beschluss zur Zusammenlegung, wird dieser den beteiligten Gemeinden zugestellt. Diese haben eine Frist von 8 Wochen zu einer Gegenäußerung.

(7) Ergibt sich mit Ablauf der Frist keine Veranlassung zur Unterbrechung oder Beendigung des Verfahrens, legt der Landeskirchenrat eine Rechtsverordnung zur Zusammenlegung der betreffenden Kirchengemeinden der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vor. Die Kirchenleitung kann dazu den betreffenden Kreisoberpfarrer oder Kreissynodalvorstand anhören.

(8) Die Rechtsverordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 10****Inhalt der Zusammenlegungs-Rechtsverordnung**

(1) Die Zusammenlegung findet in der Regel als Eingemeindung statt.

(2) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

**§ 11****Rechtsfolge der Zusammenlegung**

(1) Die Zusammenlegung wird mit dem Beschluss der Kirchenleitung über die Rechtsverordnung rechtswirksam,

es sei denn, dass ein späterer Termin in der Rechtsverordnung bestimmt ist. § 6 gilt entsprechend.

(2) Den beteiligten Kirchengemeinden steht das Recht der Eingabe an die Synode zu.

## § 12

### Kirchbeiräte, Gesamtkirchengemeinde

(1) Kirchengemeinden können Kirchbeiräte errichten. Diese sind Ausschüsse des Gemeindegemeinderates, die der Verwaltung eines räumlich begrenzten Teils einer Kirchengemeinde dienen. Die Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates bleibt davon unberührt.

(2) Ein Kirchbeirat kann durch Satzung gebildet werden, wenn ein Gemeindeteil zur selbständigen Verwaltung dauerhaft bereit und in der Lage ist, sofern übergeordnete Gründe insbesondere der Raumordnung nicht dagegenstehen.

(3) Dem Kirchbeirat wird in der Satzung die Erfüllung örtlicher Aufgaben übertragen, insbesondere die Gestaltung und Entwicklung des geistlichen Lebens und die Sorge um die Liegenschaften, das Kirchgebäude und andere Immobilien. Im Rahmen seiner Kompetenz stehen ihm Finanzmittel zur eigenen Bewirtschaftung zu.

(4) Der Kirchbeirat besteht aus

- a) den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates, die für sein Gebiet gewählt sind,
- b) dem örtlich zuständigen Pfarrer,
- c) bis zu 4 weiteren Personen, die das aktive Wahlrecht besitzen. Sie werden vom Gemeindegemeinderat berufen; die Satzung kann davon abweichen.

(5) Beschlüsse eines Kirchbeirates können vom Gemeindegemeinderat mit der Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder aufgehoben werden. Beschlüsse des Gemeindegemeinderates, die einen Kirchbeirat oder den entsprechenden Gemeindeteil betreffen, kann der Kirchbeirat beanstanden; der Gemeindegemeinderat hat dann in der Sache neu zu entscheiden und kann mit der Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder die Beanstandung zurückweisen.

(6) Das Nähere regelt die Satzung, die mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu beschließen ist und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

(7) Eine Kirchengemeinde mit mehr als einem Kirchbeirat kann sich als »Gesamtkirchengemeinde« bezeichnen.

## 2. Abschnitt

### Zusammenwirken bestehender Kirchengemeinden

## § 13

### Grundlagen der Zusammenarbeit

Kirchengemeinden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Zusammenarbeit untereinander angewiesen. Sie wird durch Kirchenverfassung, Gesetz oder Satzung geordnet.

## § 14

### Parochie

Kirchengemeinden, die durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind, bilden eine Parochie (§ 5 Abs. 1 KirchVerf). Ihre Gemeindegemeinderäte können in allen Angelegenheiten der Parochie zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammentreten (§ 7 Abs. 1 KirchVerf). Das Nähere regelt das Gesetz über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates.

## § 15

### Gemeindeverband

(1) Der Gemeindeverband ist der freiwillige Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (§ 7 Abs. 2 KirchVerf). Sein Organ ist die Verbandsversammlung. Er wird durch Satzung gebildet, die der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

(2) Jede Kirchengemeinde ist in der Verbandsversammlung mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten, es sei denn, die Verbandssatzung regelt abweichend davon. Im Rahmen seiner Aufgaben entscheidet der Gemeindeverband verbindlich für alle Verbandsgemeinden. Er ist befugt, für seine Gemeinden als Verband rechtsgeschäftlich zu handeln. Er wird geleitet und nach außen vertreten durch seinen Vorstand; §§ 14 bis 18 der Kirchenverfassung gelten entsprechend.

(3) Eine Kirchengemeinde kann aus dem Gemeindeverband austreten, wenn der Gemeindegemeinderat dies mit 2/3 seiner Mitglieder beschließt.

(4) Gehören die Kirchengemeinden zu einer Stadt, kann sich der Gemeindeverband »Stadtkirchenverband« nennen.

(5) Das Nähere regelt die Satzung, die der Genehmigung des Landeskirchenrates bedarf. Das Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates gilt entsprechend.

## § 16

### Region/Regionalverband

(1) Sind Kirchengemeinden in einer Region gemäß dem Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen zusammengeschlossen, ordnen sie ihre Zusammenarbeit durch eine Regionalvereinbarung nach § 10 dieses Gesetzes.

(2) Kirchengemeinden einer Region bilden einen Gemeindeverband als Regionalverband, wenn sie die Regionalvereinbarung als eine Satzung beschließen, die § 15 entspricht. Im Übrigen gilt das Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen.

## § 17

### Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entsprechend diesem Gesetz gebildet worden sind, gelten als rechtswirksam entstanden. Dasselbe gilt für Kirchbeiräte und Gesamtkirchengemeinden. Die Rechtswirksamkeit erstreckt sich auch auf die zugrundeliegenden Satzungen.

(2) Der Landeskirchenrat kann Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

(3) Das Kirchengesetz Nr. 41 vom 15. Juni 1922 findet keine Anwendung mehr, soweit es die Neuordnung von Kirchengemeinden betrifft.

(4) Dieses Gesetz tritt zum 1. 1. 2006 in Kraft.

## Artikel 3

### Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates vom 9. 11. 1987

## § 1

### Änderung von § 6

§ 6 erhält folgenden Abs. 4:

»Wird ein Kirchbeirat gebildet, gelten die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend.«

**§ 2****Änderung von § 8**

(1) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Die Angelegenheiten eines Gemeindeverbandes werden durch Satzung geregelt.«

(2) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Für sie gilt das Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden.«

(3) In Abs. 3 Satz 3 wird der Begriff »Vollversammlung« ersetzt durch den Begriff »Verbandsversammlung«.

(4) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

»Die Angelegenheiten einer Region werden gemäß dem Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen und dem Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden behandelt.«

**Artikel 4****Änderung des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen**

Das Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen in der Fassung vom 1. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort »Parochialsatzung« durch »Verbandssatzung« ersetzt.

**Artikel 5****In-Kraft-Treten und Evaluation**

(1) Das Kirchengesetz tritt zum 1. 1. 2006 in Kraft, soweit nicht für einzelne Teile das In-Kraft-Treten gesondert geregelt ist.

(2) Bis zur 6. Sitzung der 22. Legislaturperiode der Landsynode der Evangelischen Kirche Anhalts soll der Landeskirchenrat der Synode einen Überprüfungsbericht vorlegen.

**Nr. 150 Kirchengesetz über die Grundstücksverwaltung.**

**Vom 29. November 2005.** (ABl. 2006 S. 13)

Aufgrund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

D e s s a u , den 29. November 2005

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

**§ 1**

(1) Die Verwaltung des kirchlichen Grundvermögens obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks.

(2) Das kirchliche Grundvermögen ist nach den Regelungen der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969, der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 und der Verordnung zur Aus- und Durchführung der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 18. Dezember 2001 zu verwalten.

(3) Das Landeskirchenamt unterstützt Kirchengemeinden bei der Verwaltung ihres Grundvermögens unbeschadet seiner Pflicht zu Aufsicht.

(4) Für die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen durch das Landeskirchenamt können aufgrund einer Verordnung des Landeskirchenrats Gebühren erhoben werden. Hiervon ausgenommen sind kirchliche Körperschaften.

**§ 2**

(1) Das Grundvermögen der Kirchengemeinden gliedert sich in Grundstücke, die dem Kirchenvermögen und die dem Pfarrvermögen zugeordnet sind.

(2) Die Einnahmen aus dem Kirchenvermögen stehen den Kirchengemeinden zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu. Die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen stehen der Landeskirche zur Pfarrbesoldung zu.

**§ 3**

(1) Pächte und andere Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden von der Landeskirche vereinnahmt.

(2) Die laufenden Einnahmen aus den Grundstücken des Pfarrvermögens werden nach Absetzung der Kosten in den landeskirchlichen Haushaltsplan als Pfarrstelleneinnahmen aufgenommen. Kosten sind die auf diesen Grundstücken ruhenden Ausgaben und Lasten, soweit sie nicht vom Nutzer des Grundstücks zu tragen sind, sowie andere notwendige Aufwendungen bei der Verwaltung des Grundstücks.

(3) Einmalige Einnahmen aus dem Pfarrvermögen bilden einen Fonds, der von der Landeskirche treuhänderisch verwaltet wird. Sie können in Grund und Boden wieder angelegt werden. Die laufenden Einkünfte des Fonds sind zur Pfarrbesoldung zu verwenden.

(4) Der Landeskirchenrat kann durch Verordnung Regelungen zur Berücksichtigung der Kosten nach Absatz 2 und zur Verwaltung des Fonds nach Absatz 3 treffen.

**§ 4**

(1) Soweit Pfarrhäuser nicht als Pfarrdienstwohnungen genutzt werden, verbleiben die laufenden Einkünfte aus den Pfarrhäusern den Kirchengemeinden, die für die Lasten und Abgaben sowie die Erhaltung und Reparaturen aufzukommen haben.

(2) Für alle bebauten Pfarrgrundstücke ist zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 eine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden. Zur Rücklagenbildung nicht benötigte Erträge können zur Finanzierung der Aufgaben der Kirchengemeinden verwendet werden.

(3) Falls die Erträge und Rücklagen eines Pfarrgrundstücks nicht zur Bestreitung der auf das Pfarrgrundstück entfallenden Abgaben ausreichen, kann die Landeskirche auf Antrag der Kirchengemeinde aus Mitteln des Pfarrvermögens ein Darlehen gewähren, welches angemessen zu verzinsen ist.

(4) Pfarrhäuser, die auf Dauer nicht mehr zu kirchlichen Zwecken gebraucht werden, können veräußert werden. Die Veräußerung soll möglichst durch Bestellung eines Erbbaurechtes erfolgen. Die Entschädigung für die auf dem Pfarrgrundstück befindlichen Gebäude oder der auf das Gebäude entfallende anteilige Verkaufserlös sowie für das Pfarrgrundstück bestehende Rücklagen können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsordnung zur Finanzierung von Baumaßnahmen oder zur Rücklagenbildung für andere Gebäude in der Parochie verwendet werden. Darlehen nach Absatz 3 sind vorab zu tilgen.

**§ 5**

Das Kirchengesetz tritt am 29. 11. 2005 in Kraft.